



Reglement über den Sozialfonds

vom 9. Dezember 2002

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck des Sozialfonds	1
§ 2	Äufnung des Sozialfonds	1
§ 3	Verzinsung des Sozialfonds	1
§ 4	Verfügungsbefugnis (Finanz- und Ausgabenkompetenz)	1
§ 5	Inkrafttreten	1

Reglement über den Sozialfonds

vom 9. Dezember 2002

Der Einwohnerrat Pratteln,

gestützt auf § 47 Absatz 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970¹ und § 19 Absatz 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden (Gemeindefinanzordnung) vom 24.11.1998²,

beschliesst:

§ 1 Zweck des Sozialfonds

Aus dem Sozialfonds sollen soziale Aufgaben der Einwohnergemeinde Pratteln mitfinanziert werden.

§ 2 Äufnung des Sozialfonds

Dem Sozialfonds wird der am 31.12.2001 in der Rechnung der Einwohnergemeinde als „Altes Fürsorgekapital“ ausgewiesene Betrag von CHF 1'457'930.14 zugewiesen. Diese Mittel stammen aus der ehemaligen Fürsorgerechnung sowie aus dem „Armenfonds“ (CHF 50'000.—) und den geäufteten Zinserträgen.

§ 3 Verzinsung des Sozialfonds

Der Sozialfonds wird nicht verzinst.

§ 4 Verfügungsbefugnis (Finanz- und Ausgabenkompetenz)

Über den Sozialfonds wird im Rahmen des Voranschlags oder ausserhalb des Voranschlags im Rahmen von Sondervorlagen, Nachtragskrediten und der Finanz- und Ausgabenkompetenz des Gemeinderates gemäss Gemeindeordnung verfügt.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.³

¹ SGS 180.

² SGS 180.10.

³ Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 12. März 2003 genehmigt und vom Gemeinderat rückwirkend per 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt.

Pratteln, 9. Dezember 2002

Für den Einwohnerrat

Präsident

Sekretär

Stefan Löw

Bruno Helfenberger